

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN GREINER PACKAGING**1. ALLGEMEINES**

- 1.1. Die nachstehenden „Einkaufsbedingungen“ gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, sowie für Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge und Bestellungen (Einzel-, Rahmen- und Abrufaufträge).
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen sind auch anzuwenden, wenn der Vertragspartner Liefergegenstände in unserem Auftrag einbaut oder montiert.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausdrücklich auch für künftig abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und unserem Vertragspartner, auch wenn im Einzelfall auf diese Bedingungen nicht gesondert Bezug genommen wurde. Von unseren Einkaufsbedingungen ausnahmsweise abweichende Vereinbarungen (Abänderungen, Ergänzungen) gelten nur für das betreffende Geschäft, für das diese schriftlich von uns bestätigt wurden.
- 1.4. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere Allgemeine Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an und gelten als abbedungen, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Eines Widerspruchs unsererseits bedarf es nicht.
- 1.5. Mit der Annahme unserer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen angenommen.
- 1.6. Bestelltag ist das Datum unserer Bestellung.
- 1.7. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die in den Verträgen bzw. Bestellungen bzw. Auftragsbestätigungen enthaltenen Daten über ihn für Zwecke der Buchhaltung und Lieferantenevidenz bzw. Vertragspartnerevidenz von uns automationsunterstützt für eigene Zwecke verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig bei gesetzlichen Verpflichtungen, für den Geld- und Zahlungsverkehr, sowie – nach besonderer Zustimmung des Betroffenen – im Einzelfall an genau bezeichnete Empfänger.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

- 2.1. Angebote (einschließlich Projektkosten) erfolgen für uns kostenfrei und sind nur als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2. Der Vertragspartner hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware bzw. hinsichtlich Einzelheiten der Ausführungen genau an unsere Anfrage. Die Preisbildung bei Waren, die nach Gewicht verrechnet werden, richtet sich nach dem Nettogewicht ohne Verpackung bzw. Verpackungshilfsmittel (wie z.B. Gitterboxen, Paletten, Hülsen etc.).
- 2.3. Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise, technische Spezifikationen und sonstige erstellte Unterlagen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.4. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe, ihre Änderung und Ergänzung sowie die Änderung des zugrunde liegenden Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen und dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für allfällige Kündigungen.
- 2.5. Mündliche Vereinbarungen jeder Art- einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen und dieser Schriftformklausel – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.6. Die Schriftform wird auch durch elektronische Datentransferübertragung (zB E-Mail, EDI oder Telefax) erfüllt.
- 2.7. Enthält unsere Bestellung keine Preisangaben oder nur Richtpreise, sind vom Vertragspartner verbindliche Preise in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, die allerdings unserer schriftlichen Zustimmung bedürfen.
- 2.8. Wird in der Auftragsbestätigung vom Inhalt unserer Bestellung in irgendeiner Weise abgewichen, so ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Wir behalten uns jedenfalls den Widerruf des Auftrages vor, falls es nicht innerhalb von 14 Tagen zu einer einvernehmlichen Auftragsannahme kommt.
- 2.9. Für den Fall, dass zwar die Auftragsbestätigung nicht oder nicht fristgerecht bei uns einlangt, der Vertragspartner jedoch die Ware ausliefert, kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung unserer Einkaufsbedingungen zustande.
- 2.10. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung jederzeit bis zur Annahme der Bestellung durch den Vertragspartner zurückzuziehen. Weiters sind wir im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.11. Wird über das Vermögen des Vertragspartners der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, sind wir berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.12. Auf sämtlichen, an uns gerichteten Schriftstücken, insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen gibt unser Vertragspartner unsere Bestellnummer, unser Bestelldatum, die Artikelnummer und all diejenigen Daten an, die wir zur näheren Kennzeichnung unserer Bestellung verwenden. Bei Abrufaufträgen vermerkt unser Vertragspartner auch die jeweiligen Daten der betreffenden Abrufe.

3. ÄNDERUNGEN VON (WERK)STOFFEN etc., FERTIGUNGSVERFAHREN

- 3.1. Der Vertragspartner hat uns rechtzeitig und unaufgefordert mindestens 3 Monate im Vorhinein über geplante Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach schriftlicher Freigabe von uns ändern. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen oder Rezepturen hat der Vertragspartner unaufgefordert neue Produktspezifikationen, Konformitätserklärungen, Analysezertifikate und Bestätigungen für oder über Inhaltsstoffe sowie Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner uns Produktmuster zur Analyse zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Im Falle einer Betriebseinstellung bzw. Einstellung der Produktion einer von uns abgenommenen Ware hat uns der Vertragspartner mindestens 6 Monate im Vorhinein schriftlich zu informieren, um uns zu ermöglichen, die Belieferung unserer Kunden sicherzustellen.
- 3.3. Jegliche Änderungen gem. Punkt 3.1 oder Erhalt der schriftlichen Information gem. 3.2 berechtigen uns zur unverzüglichen Kündigung von bestehenden Verträgen bzw. Bestellungen mit dem Vertragspartner über die betroffenen Waren. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- ### **4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG**
- 4.1. Die in unserer Bestellung genannten bzw. mit dem Vertragspartner vereinbarten Preise sind Fixpreise. Eine Änderung während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Abrufaufträgen, ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von uns nicht anerkannt.
- 4.2. Die Preise sind exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive Eingangsabgaben und alle anderen den Vertragspartner treffenden Steuern und Abgaben. Abgabenrechtliche Veränderungen oder sonstige Änderungen der Verhältnisse berechtigen nicht zu einer nachträglichen Preiserhöhung; insbesondere gehen Schwankungen der Wechselkurse zu Lasten des Vertragspartners. Es steht uns frei, nach unserer Wahl zum Wechselkurs des Bestelltages oder des Fälligkeitstages zu zahlen: Die Rechnung ist unter Beachtung von 2.12 auszustellen. Rechnungen sind mit gesonderter Post oder per E-Mail zu übersenden.
- 4.3. Unsere Umsatzsteueridentifikationsnummer ist auf der Rechnung anzuführen und wird dem Vertragspartner auf Anfrage übermittelt. Der Vertragspartner haftet für die richtige Anwendung der den jeweiligen Leistungs- oder Liefervorgang betreffenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen sowie für allfällige, durch unrichtige Angaben seitens des Vertragspartners entstehende Umsatzsteuernachzahlungen im Zuge von Finanzprüfungen.
- 4.4. Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen.
- 4.5. Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.
- 4.6. Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- 4.7. Die Lieferung bzw. Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn uns der Vertragspartner auch alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Urkunden (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiebriebe, Prüfnachweise, technische Dokumentation, Bedienungsanleitungen, Erklärungen usw.) zu Verfügung gestellt und übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.
- 4.8. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, nach Eingang der Ware / Abnahme der Leistung und vollständiger Leistungserbringung. Für die Berechnung der Skontofrist ist ebenfalls der Eingang der Ware / Abnahme der Leistung und die vollständige Leistungserbringung maßgebend. Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.9. Die Zahlung kann durch Aufrechnung mit unseren Gegenforderungen oder mit Gegenforderungen unserer verbundenen Unternehmen erfolgen. Eine etwaige Aufrechnung wird von uns innerhalb der vorgenannten Zahlungsfrist dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.
- 4.10. Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderung des Vertragspartners, oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von uns anerkannt oder mit Gerichtsurteil rechtskräftig festgestellt worden ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir mit Gegenforderungen aufrechnen.
- 4.11. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren nach Nachfristsetzung durch den Vertragspartner für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe 4% pa.. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- ### **5. URSPRUNGSNACHWEISE, EXPORTBESCHRÄNKUNGEN**
- 5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für seine Lieferung/Leistung Ursprungszeugnisse vorzulegen, wenn dies von uns verlangt wird oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Er verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Stellen zu ermöglichen und die dazu notwendigen und erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eventuell erforderlichen Bestätigungen zur Verfügung zu stellen. Bei Sendungen aus Drittstaaten ist auf der Rechnung eine Ursprungserklärung anzubringen

bzw. eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 zur Verfügung zu stellen.

- 5.2. Der Vertragspartner steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung/Leistung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen. Der Vertragspartner hat uns vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Waren ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit nach österreichischem oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.
- 5.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge von ihm zu vertretender Umstände (z.B. fehlerhafte Bescheinigung, falsche oder unzureichende Erklärung oder fehlende Nachprüfungsmöglichkeit) von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird oder der Vertragspartner exportrechtlich notwendige Genehmigungen nicht eingeholt hat oder der Informationspflicht gem. Punkt 5.2 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.4. Kommt der Vertragspartner einer Verpflichtung gem. Punkt 5.1 oder 5.2 nicht nach sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden des Vertragspartners. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6. LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

- 6.1. Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelldatum zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist entweder unverzüglich oder im Falle eines vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins an diesem zu liefern bzw. zu leisten. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware / die Erbringung der Leistung am vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferort.
- 6.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.3. Wir sind berechtigt, Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen bzw. Leistungen, oder Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin abzulehnen und sind berechtigt auch bei teilbaren Lieferungen oder Leistungen den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungs- und die Skontofrist gemäß Punkt 4.8 nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen.
- 6.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die wir oder ein Kunde von uns benötigen, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jene der Verordnung EG-1907/2006 gegenüber Behörden oder Dritten nachzuweisen.

Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise über Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebende Werte.

- 6.5. Im Fall des Verzuges sind wir berechtigt auf die Erfüllung zu bestehen oder ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Auch bei teilbaren Leistungen sind wir berechtigt, den Rücktritt bezüglich der gesamten vertragsgegenständlichen Leistung zu erklären. Bei Lieferverzug können wir neben der Erfüllung für jede angefangene Woche des Verzuges als Vertragsstrafe 1 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 15 % vom Auftragswert für die Überschreitung der Leistungs- bzw. Lieferzeit ohne besonderen Nachweis eines Schadens geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

7. LIEFERUNG / VERPACKUNG UND VERSAND

- 7.1. Die Lieferung hat für uns fracht-, verpackungskosten-, zoll- und gebührenfrei auf dem wirtschaftlichsten Transportweg an die von uns benannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Annahme unfreier Sendungen können wir ablehnen. Die Transportgefahr trägt der Vertragspartner.
- 7.2. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu erfolgen. Für die Lieferung gilt die Incoterm Klausel DDP geliefert, verzollt, ohne Einfuhrumsatzsteuer am Erfüllungsort (ICC Incoterms 2010) als vereinbart. Erfüllungsort für Lieferungen / Leistungen des Vertragspartners ist der jeweils in der Bestellung angeführte Bestimmungsort, sofern nicht zwischen den Parteien ein anderer Bestimmungsort vereinbart wurde. Ist auf der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt und auch sonst nicht zwischen den Parteien vereinbart, ist die Lieferadresse (=Erfüllungsort) immer unser Geschäftssitz.
- 7.3. Die Annahme der Ware steht unter dem Vorbehalt der Mangelfreiheit hinsichtlich Qualität und Quantität. Die Anwendbarkeit der §§ 377 UGB wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen.
- 7.4. Der Vertragspartner hat für einen sachgemäßen Transport und eine sachgemäße Verpackung zu sorgen (soweit nicht Transport und / oder Verpackung von uns vorgegeben werden). Die Liefergegenstände sind daher, soweit deren Natur eine Verpackung erfordert, zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung, sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern, auf Kosten des Vertragspartners sicher zu verpacken und transportsicher zu verladen. Der Vertragspartner haftet für alle Folgen des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung. Auf dem Transport beschädigte Gegenstände werden dem Vertragspartner unfrei zurückgegeben, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur obliegt.
- 7.5. Wir behalten uns vor, die Verpackung an den Vertragspartner zurückzugeben. Unterlässt der Vertragspartner trotz unserer Aufforderung die Abholung oder Zurücknahme des Verpackungsmaterials so sind wir berechtigt, die

Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen. Der Wert des Verpackungsmaterials ist uns jeweils gutzuschreiben.

8. QUALITÄTSMANAGEMENT/ DOKUMENTATIONSPFLICHTEN /ZUTRITT

8.1. Um die vertraglich vereinbarte Qualität sicherzustellen, verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche Qualitätskontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen durchzuführen. Der Vertragspartner muss zumindest nach DIN EN ISO 9000, 9001 ff zertifiziert sein oder ein anderes vergleichbares Qualitätsmanagementsystem anwenden. Wir sind befugt, uns vom Qualitätsmanagement des Vertragspartners während der Geschäftszeiten zu überzeugen und behalten uns das Recht vor, ein System- bzw. Prozessaudit zur Überprüfung des bestehenden Qualitätsmanagementsystems jederzeit vor Ort beim Vertragspartner durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Vertragspartner gewährt uns auch Zutritt, um die Überprüfung sonstige getätigter Zusagen des Vertragspartners zu ermöglichen.

8.2. Der Vertragspartner führt in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken Aufzeichnungen über alle Angelegenheiten betreffend seine Verpflichtungen laut der der Lieferung zugrundeliegenden Vereinbarung und dieser AGBs, und in Einklang mit eventuell gesetzlichen, vertraglichen und handelsüblichen Dokumentationspflichten. Der Vertragspartner bewahrt diese Aufzeichnungen für zumindest 7 Jahre ab dem Datum der letzten Zahlung laut Bestellung auf, zu der diese Aufzeichnungen gehören, sofern nicht eine längere Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde.

9. ABNAHMEVERPFLICHTUNG UND HÖHERE GEWALT

Umstände höherer Gewalt, zu denen gehören auch Kriegseinwirkung, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen und – von uns nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende – Transport- und Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Vertragspartners auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht auf uns erst mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes am Lieferort über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme der aufgestellten und montierten Ware auf uns über.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

11.1. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer

Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Dies gilt ebenso z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird nicht akzeptiert.

Wenn wir wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen werden, hält uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Ansprüche aus Produkthaftung stehen uns auch zu bei überwiegender Verwendung in unserem Unternehmen. Der Vertragspartner haftet auch für Leistungen/Lieferungen von Subunternehmern und Vorlieferanten.

11.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine dem Auftragsvolumen und den übernommenen Verpflichtungen angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inkl. Rückrufkosten und Produktvermögensschäden) abzuschließen und auf unser Verlangen vorzulegen.

11.3. Der Liefergegenstand muss die zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, zugrunde gelegten Mustern entsprechen und die vereinbarten Leistungen bringen und in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder den bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

11.4. Güte, Maße und Gewichte des gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den EN-NORMEN. Alle Lieferungen müssen den zur Zeit der Lieferung gültigen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften (CE-Konformität) in vollem Umfang entsprechen.

11.5. Fehlen dem Liefergegenstand zugesicherte oder von uns geforderte Eigenschaften, sind Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Schutzbestimmungen nicht eingehalten oder weist der Liefergegenstand sonstige Mängel auf, so sind wir ungeachtet der Schwere des Mangels nach unserer Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder kostenlose Beseitigung des Mangels oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen.

11.6. Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, auf seine Kosten die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

11.7. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) sind wir berechtigt die

festgestellten Mängel auf Kosten des Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten bzw. entstandenen Kosten trägt der Vertragspartner.

- 11.8. Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- 11.9. Die Gewährleistungspflicht beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tage des Gefahrenüberganges an, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten.
- 11.10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht unsererseits wird ausdrücklich abbedungen.
- 11.11. Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn der Vertragspartner Liefergegenstände in unserem Auftrag einbaut oder montiert. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der fertig montierten Gegenstände durch uns oder unseren Kunden gemäß schriftlicher Abnahmebestätigung.

12. ÜBERTRAGUNG / ABTRETUNG

- 12.1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf die mit uns geschlossene Lieferverpflichtung des Vertragspartners nicht auf Dritte übertragen werden.
- 12.2. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auch nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns aus dem Liefer- oder Leistungsvertrag an Dritte abzutreten.
- 12.3. Eine gegen diese Bestimmungen vorgenommene Übertragung oder Abtretung ist rechtsunwirksam.

13. UNTERLIEFERANTEN

- 13.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns schriftlich über alle Unterlieferanten zu informieren, die den Vertragspartner beliefern oder ihn bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten unterstützen. Unterlieferanten, die nicht in der Vereinbarung oder Bestellung genannt sind, müssen durch uns schriftlich genehmigt werden, wobei wir diese nicht ohne wichtigen Grund ablehnen dürfen.
- 13.2. Sollten wir unsere Zustimmung erteilen, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Unterverträge so gestaltet sind, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber uns ohne Einschränkungen erfüllen kann.
- 13.3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass wir das Recht haben, alle zum momentanen Zeitpunkt am Standort des Vertragspartners und/oder Unterlieferanten durchgeführten Arbeiten jederzeit zu inspizieren und Informationen über den aktuellen Stand der Arbeiten vor Ort zu erhalten.
- 13.4. Ungeachtet dessen, welche Partei die Produkte und/oder Leistungen bereitstellt, ist stets der Vertragspartner die verantwortliche Vertragspartei. Zugleich entbindet unsere Genehmigung eines Unterlieferanten den Vertragspartner nicht von seinen Verpflichtungen, die sich uns gegenüber aus der Vereinbarung ergeben.

14. SCHUTZRECHTE

- 14.1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns bzw. für unsere Kunden zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 14.2. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat diese der Vertragspartner auf dessen Kosten zu beschaffen. Erfindungen des Vertragspartners bei Durchführung unseres Auftrags dürfen wir kostenlos und uneingeschränkt benützen.
- 14.3. Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch seine Leistungen oder durch unsere Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände und Leistungen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns im Falle etwaiger Verletzungen von Schutzrechten Dritter klag- und schadlos zu halten und sämtliche im Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten, insbesondere auch Kosten die bei uns entstehen um die Genehmigung zur Benutzung der erworbenen Gegenstände/Produkte von dem Dritten zu erwirken, zu ersetzen.
- 14.4. Jegliche Arbeitsergebnisse des Vertragspartners, die auf unseren Informationen und/oder unserer verbundenen Unternehmen, insbesondere auf Zeichnungen, Spezifikationen und Daten von uns und/oder unseren verbundenen Unternehmen, beruhen, sind das Eigentum von uns und/oder unserer verbundenen Unternehmen und ausschließlich wir und/oder unsere verbundenen Unternehmen haben das Recht, weltweit Rechte des Geistigen Eigentums einschließlich deren Anmeldungen zu beantragen.

15. ÜBERLASSENE UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

- 15.1. Unterlagen aller Art, wie Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen und sonstige Gegenstände, die wir dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt haben, bleiben unser Eigentum. Die Mitteilungen von vertraulichen Informationen begründen keine Übertragung von Know-How und Schutzrechten sowie keine diesbezügliche Lizenzvergabe. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Schutzrechte irgendwelcher Art im Zusammenhang mit von uns erhaltenen vertraulichen Informationen anzumelden. Aus der Kenntnis von an den Vertragspartner übergebenen bzw. überlassenen vertraulichen Informationen werden im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen uns gegenüber keine Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung, geltend gemacht.
- 15.2. Der Vertragspartner darf unsere Unterlagen und vertraulichen Informationen weder für seine eigenen Zwecke benutzen, noch Dritten zugänglich machen, soweit kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung besteht. Ohne Aufforderung sind die Unterlagen und vertraulichen Informationen

vollständig einschließlich allfälliger Kopien spätestens zurückzusenden, wenn sie vom Vertragspartner zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden oder nach unserer entsprechenden Aufforderung. Die Rückgabe erfolgt für uns kostenfrei.

- 15.3. Die übermittelten Unterlagen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt zu prüfen. Abweichungen hiervon sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Enthalten diese Unterlagen technische oder sonstige Mängel, so hat uns der Vertragspartner hiervon unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten.
- 15.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle uns betreffenden technischen und kaufmännischen Daten, soweit sie nicht offenkundig sind, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für die in 10.1. genannten Unterlagen und vertrauliche Informationen, sowie für Preisangaben und Konditionen.
- 15.5. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Beschäftigung fort und erstreckt sich auch auf Unterlagen und vertrauliche Informationen, die dem Vertragspartner aus Anlass zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

16. FORMEN UND WERKZEUGE

- 16.1. Vom Vertragspartner in unserem Auftrag angefertigte oder beschaffte Werkzeuge oder Formen gehen mit ihrer Herstellung oder Anschaffung durch den Vertragspartner in unser alleiniges Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt. Das Entgelt für die Verwahrung ist im Kaufpreis enthalten
- 16.2. Während der Verwahrung haftet der Vertragspartner für jede Art der Verschlechterung und des Untergangs der Werkzeuge und Formen.
- 16.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Werkzeuge und Formen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Brand, Untergang und jede Art der Verschlechterung zu versichern und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 16.4. Der Vertragspartner hält Werkzeuge und Formen auf seine Kosten instand.
- 16.5. Der Vertragspartner darf Werkzeuge und Formen weder an Dritte weitergeben, noch für seine oder fremde Zwecke benutzen.
- 16.6. Wir sind berechtigt, Werkzeuge und Formen auch Dritten zur Fertigung von Teilen für uns zu überlassen, die Werkzeuge und Formen für unsere Zwecke selbst oder durch Dritte instand zu setzen, zu erneuern oder zu verändern.
- 16.7. Wir sind berechtigt, die Werkzeuge vom Vertragspartner abzuziehen, wenn die Lieferung von Teilen nicht termin- oder ordnungsgemäß erfolgt. Wir behalten uns auch vor, Werkzeuge dann abzuziehen, wenn der Vertragspartner bei künftigen Bestellungen höhere Preise für die Teile verlangt, als sie für die erste Lieferung mit unseren Werkzeugen und Formen vereinbart wurden.

17. COMPLIANCE

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu jeder Zeit während dieser Vereinbarung, den Greiner Verhaltenskodex,

https://www.greiner-gpi.com/Downloads/Greiner-AG/2020_Verhaltenskodex_DE.pdf in seiner aktuellen Version und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Vertragspartner, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Lieferanten zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodex einhalten. Wir behalten uns das Recht vor, den Vertragspartner während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich des Greiner-Verhaltenskodexes jederzeit zu inspizieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns Zugang zu gewähren, um eine Überprüfung der Einhaltung zu ermöglichen. Im Falle der Nichteinhaltung behalten wir uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu beenden.

18. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

- 18.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen unseres Vertragspartners ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.
- 18.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und uns ist, sofern der Vertragspartner seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union (EU) hat, das sachlich zuständige Gericht des jeweiligen Greiner Werkes. Wir können auch bei dem Gericht klagen, das für den Sitz des Vertragspartners zuständig ist.
- 18.3. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.4. Alle Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und uns, sofern der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat, werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist Deutsch, Ist der Vertrag in einer anderen Sprache

als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß österreichischem, materiellem Recht.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Jede der Parteien sichert der anderen zu, dass sie ihren Verpflichtungen laut allen geltenden Datenschutzgesetzen ordnungsgemäß nachkommt.
- 19.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung, oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- 19.3. Der Auftragnehmer darf hinsichtlich der Zusammenarbeit nur nach vorheriger Einholung unserer schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben. Ein Widerruf kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.) ohne Anspruch auf Kostenersatz zur Folge.